

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die 34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe – Erweiterung
- Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Seite 2
2. Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ROS 172- Erweiterung eines Logistik-
betriebes am Krumpfensteg
- Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 4
3. Bekanntmachung über den Bebauungsplan LIN 175 Kleine Heide – Wohnbebauung Bendsteg/Grünstraße
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 6
4. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“
vom 28. März 2023
Seite 8
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Orsoy-Land
Seite 12
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 14

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 54

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe – Erweiterung

- Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2022 dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgegeben. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren im entsprechenden Teilbereich zu ändern.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2023 beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich darzulegen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ROS 172 wird parallel zur 34. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Planungsziel & Plangebiet

Am Krummensteg betreiben die Lidl GmbH & Co. KG und die Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG seit 2004 einen Logistikstandort mit angeschlossener Verwaltung. Im Jahr 2014 wurde der Betrieb erweitert. Die Firma Lidl plant nun eine neue Erweiterung ihres Logistikstandortes, um die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Standortes und Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten zu schaffen. Mit der Erweiterung ist nach den Angaben der Firma Lidl eine Erhöhung der Arbeitsplätze von derzeit 250 auf 350 geplant. Mit der 34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe – Erweiterung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg soll die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Projekts geschaffen werden.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 2. Juni bis zum 23. Juni 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-328 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können Sie über den nebenstehenden QR-Code aufrufen oder unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/kamp-lintfort/beteiligung/themen/1003091> einsehen und haben über dieses Portal ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen. Zudem können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.



Hinweis:

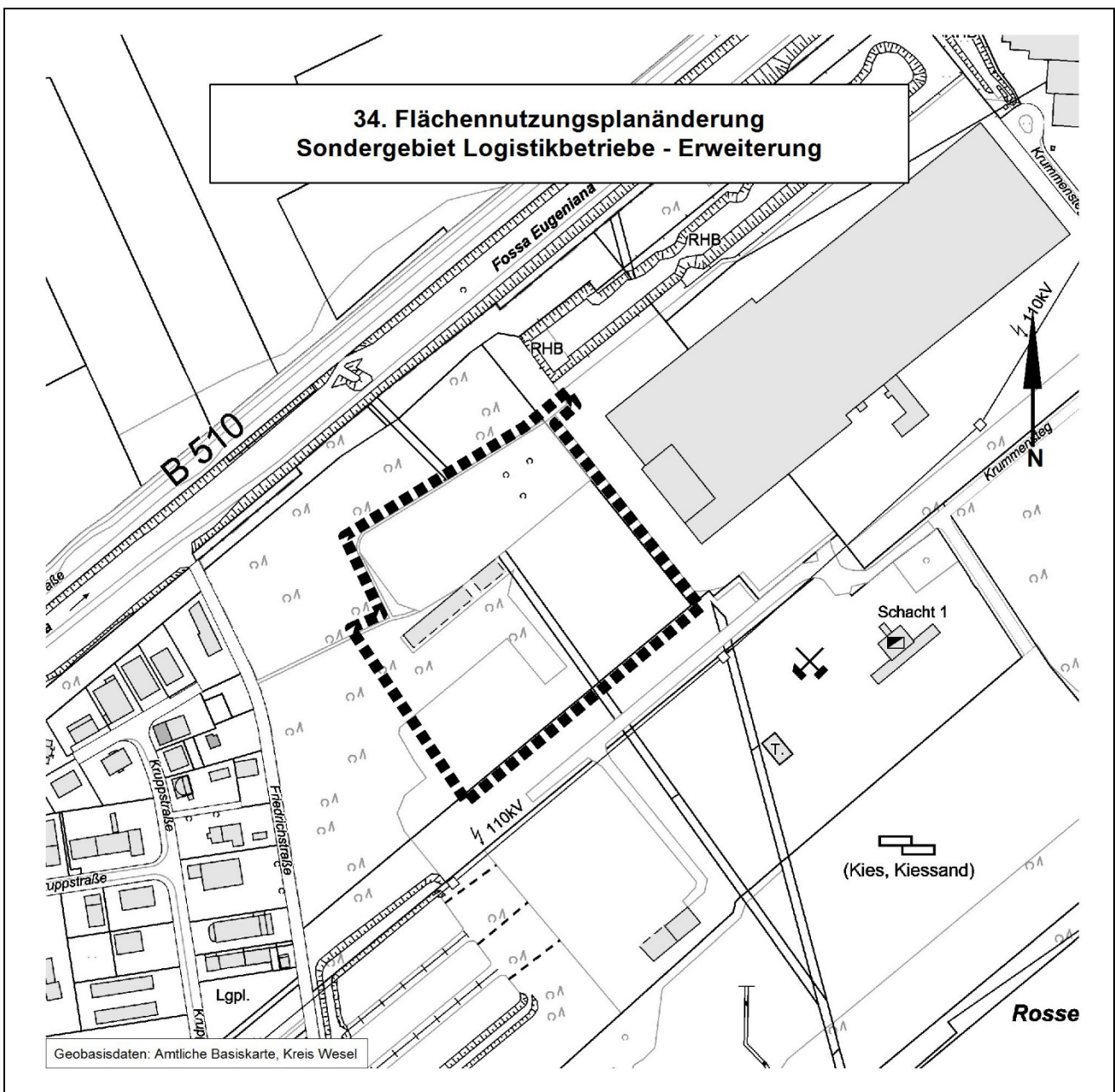
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweise

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 17. Mai 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ROS 172
Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg
- Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2022 dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgegeben. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren im entsprechenden Teilbereich zu ändern.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2023 beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich darzulegen. Die 34. Flächennutzungsplanänderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Planungsziel & Plangebiet

Am Krummensteg betreiben die Lidl GmbH & Co. KG und die Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG seit 2004 einen Logistikstandort mit angeschlossener Verwaltung. Im Jahr 2014 wurde der Betrieb erweitert. Die Firma Lidl plant nun eine neue Erweiterung ihres Logistikstandortes, um die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Standortes und Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten zu schaffen. Mit der Erweiterung ist nach den Angaben der Firma Lidl eine Erhöhung der Arbeitsplätze von derzeit 250 auf 350 geplant. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg und der 34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe – Erweiterung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Projekts geschaffen werden.

Der Planbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligungszeitraum

Die frühzeitige öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 2. Juni bis zum 23. Juni 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-328 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können Sie über den nebenstehenden QR-Code aufrufen oder unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/kamp-lintfort/beteiligung/themen/1003090> einsehen. Sie haben über dieses Portal ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen. Zudem können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.



Hinweis

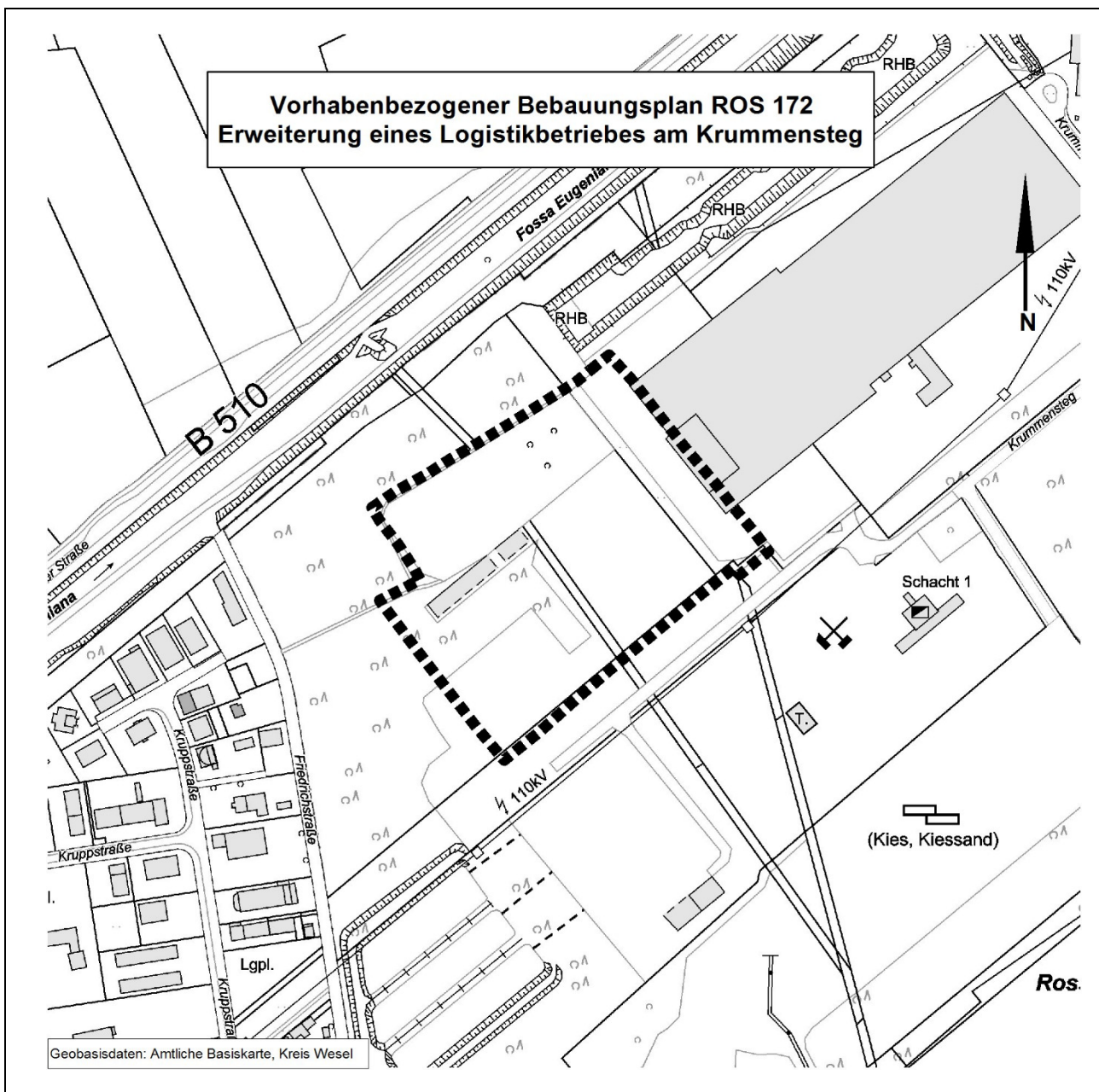
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 17. Mai 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan LIN 175 Kleine Heide - Wohnbebauung Bendsteg/Grünstraße

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 175 Kleine Heide - Wohnbebauung Bendsteg/Grünstraße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel & Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der ehemaligen Berufsschule im Eckbereich der Straßen Bendsteg und Grünstraße und befindet sich ca. 900 m südlich der Kamp-Lintforter Innenstadt und rund 150 m westlich vom ehemaligen Zechengelände. Da für die frühere Nutzung kein Bedarf mehr besteht, wurden die baulichen Anlagen im Jahr 2022 zurückgebaut. Die Grundstückseigentümerin, die Immobilienentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kamp-Lintfort mbH (IWG), möchte die brachliegende Fläche einer neuen Nutzung zuführen. Der Standort soll zu einem Wohnquartier mit unterschiedlichen Wohnraumtypen entwickelt werden. Nach aktuellem Stand sind ca. 50 Wohneinheiten vorgesehen, rund ein Drittel hiervon öffentlich gefördert.

Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 2. Juni 2023 bis zum 23. Juni 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-326 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können Sie über den nebenstehenden QR-Code aufrufen oder unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/kamp-lintfort/beteiligung/themen/1003170> einsehen und haben über dieses Portal ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen. Zudem können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.



Hinweis

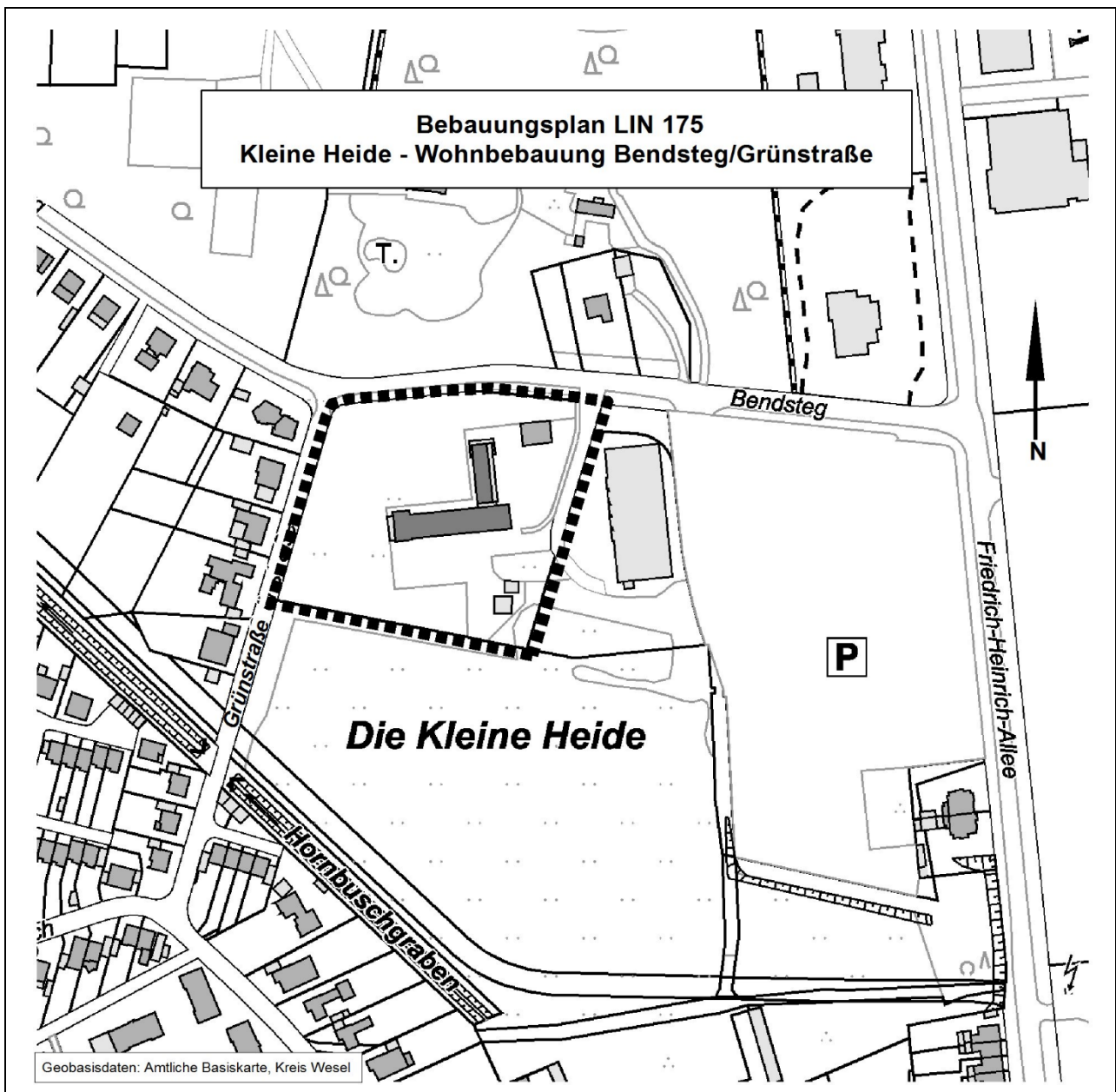
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 22. Mai 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



**Satzung
der Stadt Kamp-Lintfort
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“**

vom 28. März 2023

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 28. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind der vorliegende Satzungstext und der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 2
Verlängerung der Geltungsdauer**

- (1) Die Geltungsdauer der am 24.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ (Amtsblatt Nr. 10/2022) wird um ein Jahr verlängert.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im Übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ identisch.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke (sämtlich Gemarkung Kamp, Flur 3) begrenzt:
 - im Norden durch die Flurstücke 12, 13, 373, 374, 253,
 - im Osten durch die Flurstücke 343, 344, 339, 334, 247, 218, 636, 635, 399, 400, 634,
 - im Südosten durch die Flurstücke 117, 627, 621, 624, 603,
 - im Südwesten durch die Flurstücke 602, 404, 588,

- im Westen durch die Flurstücke 402, 510 (tlw.), 600, 599, 387, 633 (tlw.).

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (Vorhaben nach § 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Kamp-Lintfort als Baugenehmigungsbehörde.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 7

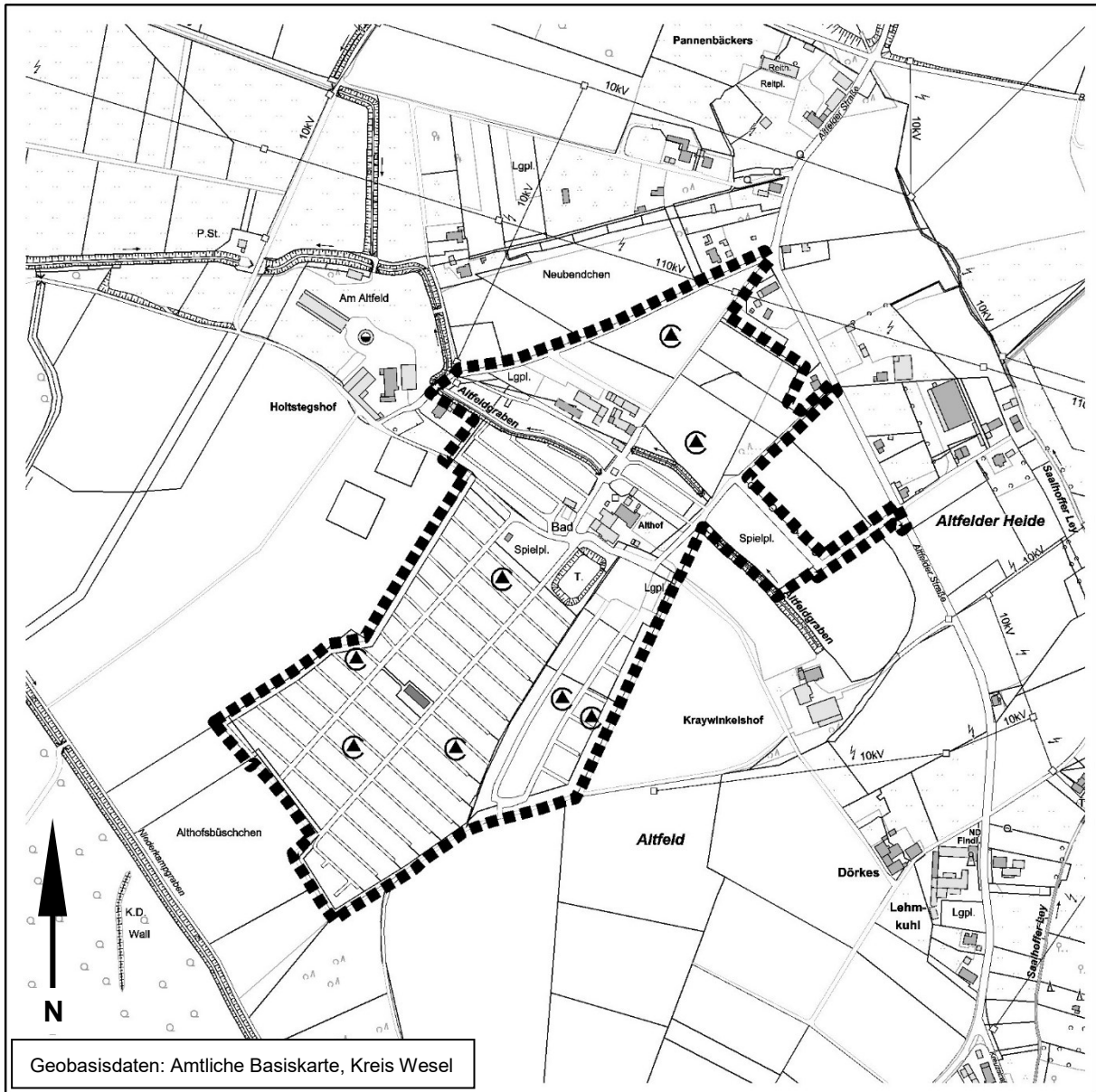
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ in Kraft tritt, spätestens jedoch am 24.06.2024.

Kamp-Lintfort, den 29. März 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. März 2023 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamp-Lintfort übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird gem. § 18 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen; weiterhin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Kamp-Lintfort, den 22. Mai 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 03.05.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Orsoy-Land
AZ.: 33-70703

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.10.2007 wurde das Flurbereinigungsverfahren Orsoy-Land angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 18.12.2012, und dem 2. Änderungsbeschluss vom 16.01.2019 jeweils geringfügig geändert.

Mit den vorstehenden Beschlüssen wurden die folgenden Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Orsoy-Land zugezogen:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, Stadt Rheinberg **Gemarkung Budberg**

Flur 1 Nrn. 2-5, 21, 27-31, 42-53, 59-61, 79, 94, 95, 106-142, 145, 238, 239, 241-243, 245, 253-256, 258, 267-271, 277-279, 373-375, 377-394, 397- 412, 414, 415, 426, 427

Gemarkung Eversael

Flur 1 Nrn. 106-112, 114-121, 126, 128, 142, 232, 242, 248, 250, 251, 270, 271, 316, 317, 321, 326, 354, 436, 437, 439, 443, 450-469; Flur 3 Nrn. 1-4, 6-12, 29, 34-43, 45-54, 79-81, 83, 84, 124-135, 140, 143, 181, 194, 214-218, 224, 225, 240, 241, 262, 263, 265-267, 270

Gemarkung Orsoy-Stadt

Flur 1 Nrn. 14, 20-23, 25, 27-35, 54, 55

Gemarkung Orsoy-Land

Flur 1 Nrn. 2, 3, 24, 26, 27, 30, 38, 41-43, 46, 47, 51, 62-74, 81, 83, 84, 87, 89-100, 102, 108-111, 113-127; Flur 2 Nrn. 8, 9, 12, 13, 23, 30, 33, 34, 38-40, 42, 43, 45, 46, 55, 56, 64-69, 91-93, 98, 101-105, 111, 113-115, 118, 124-127, 129, 130, 132-135, 140-148, 153-161, 165-175, 194-228, 230, 233, 234, 236, 237, 246-251; Flur 3 Nrn. 7, 8, 10, 13-17, 22, 23, 36, 73, 76-79, 84-91, 101-105, 136-155; Flur 4 Nrn. 2, 4, 6, 8, 12, 14

Für die von den vorgenannten Beschlüssen betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso

gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“.*

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202781716, 4201119924, 3201732439, 3202362632 und 3758553659 (alt: 28553659) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der jeweiligen Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. Mai 2023

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202112813 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Mai 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“